



## **Begutachtungsentwurf**

**betreffend das  
Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die  
Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992 und das Statut für die Stadt  
Wels 1992 geändert werden  
(Oö. Gemeinde-Kundmachungsgesetz)**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Art. 15 Abs. 7 B-VG räumt die Möglichkeit ein, die Rechtsvorschriften der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen im Bereich der Vollziehung der Länder eingerichteten Behörden im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) authentisch kundzumachen.

Das Land Oberösterreich hat von dieser Möglichkeit bereits teilweise Gebrauch gemacht: Seit 1. Jänner 2022 nutzen die oö. Bezirkshauptmannschaften auf Grund einer Novelle des Oö. Verlautbarungsgesetzes 2015 die Möglichkeit, ihre Verordnungen im RIS kundzumachen, sofern der zuständige Materiengesetzgeber nicht Sonderkundmachungsregelungen erlassen hat.

Diese Möglichkeit hat sich einerseits für die Behörden bewährt, die ihre Verordnungen - vor allem auch in Krisenzeiten, wie sich in den vergangenen Jahren gezeigt hat - rasch und zeitgemäß kundmachen können. Andererseits bietet diese Neuerung auch für die Bürgerinnen und Bürger den

Vorteil, sich nicht mehr nur „vor Ort“ an der Amtstafel der Behörde informieren zu können, sondern die benötigten Rechtsinformationen im Internet abzurufen. Selbstverständlich bleibt aber für alle Bürgerinnen und Bürger auch der „analoge“ Zugang zum Recht gewahrt; die Einsichtnahmemöglichkeit vor Ort bleibt weiterhin aufrecht.

Künftig sollen auch die Verordnungen der Gemeinden authentisch, das heißt allein verbindlich im RIS kundgemacht werden, sofern in Materiengesetzen nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für die Statutarstädte Linz, Steyr und Wels, die im Rahmen dieser Novelle die Möglichkeit erhalten, nicht nur ihre Verordnungen im Rahmen der Gemeindeverwaltung, sondern auch im Rahmen der Bezirksverwaltung authentisch elektronisch kundzumachen.

Durch dieses Landesgesetz sollen die gesetzlichen Grundlagen für die neue Form der Kundmachung in die Oö. Gemeindeordnung 1990 und die Statute der Städte Linz, Steyr und Wels aufgenommen werden. Die neu aufgenommenen Bestimmungen folgen im Wesentlichen den Bestimmungen des Oö. Verlautbarungsgesetzes 2015 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 70/2021.

Die Neuregelung soll auf Grund der umfangreichen technischen und organisatorischen Vorbereitungen, die in allen 438 oö. Gemeinden erforderlich sind, mit 1. Juli 2025 wirksam werden. Für die oö. Gemeindeverbände soll dieses Landesgesetz derzeit nicht gelten.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

## **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

## **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

## **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden. Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung der nunmehr novellierten Gesetze darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

## **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist im Zusammenhang mit der authentischen Kundmachung von Verordnungen der Gemeinden im Rahmen des - vom Bund betriebenen - Rechtsinformationssystems zwar vorgesehen; eine Zustimmungspflicht im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist damit aber wegen der Sonderbestimmung des Art. 15 Abs. 7 B-VG nicht verbunden.

Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Art. I Z 1:**

Die Neuregelungen in den §§ 94 bis 94d bedingen auch eine Änderung der Überschrift dieser Bestimmung und eine dementsprechende Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

**Zu Art. I Z 2 bis 7 und 10 (§ 13 Abs. 5, § 29 Abs. 6, § 31 Abs. 4, § 38 Abs. 3, 7 und 11, § 45 Abs. 4, § 76 Abs. 3 und 7, § 92 Abs. 9, § 93 Abs. 4 und § 101 Abs. 3 Oö. GemO 1990):**

Diese Bestimmungen enthalten legislative Anpassungen und Klarstellungen, in welcher Form künftig kundzumachen ist.

**Zu Art. I Z 8 (§§ 94 und 94a Oö. GemO 1990):**

**Zu § 94:**

Künftig sollen die Verordnungen der Gemeinden authentisch, das heißt allein verbindlich im RIS kundgemacht werden, sofern in Materiengesetzen nichts anderes bestimmt ist (**Abs. 1**). Im RIS kundzumachen sind daher künftig zum Beispiel Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne, Gebühren-/Abgaben(ver)ordnungen (auch sogenannte „Hebesatzverordnungen“ oder „Gebührenbeschlüsse“, die gemäß § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990 gleichzeitig mit dem Voranschlag beschlossen werden), Geschäftsordnungen des Gemeinderats und des Gemeindevorstands, Marktordnungen, Wasserleitungsordnungen, Kanalordnungen, Verordnungen, mit denen Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gemäß § 34 Oö. GemO 1990 festgesetzt werden, ortspolizeiliche Verordnungen, die Kundmachung des Beschlusses über den Gegenstand und den Tag der Volksabstimmung gemäß § 31 Abs. 4 Oö. GemO 1990, die Kundmachung des Wortlauts der Frage und die erforderliche Mindestanzahl an Anträgen wahlberechtigter Gemeindeglieder bei Volksbefragungen gemäß § 38 Abs. 3 und die Kundmachung des Tags der Volksbefragung gemäß § 38 Abs. 7 Oö. GemO 1990, Übertragungsverordnungen nach § 43 Abs. 2, 3 und 4 und § 44 Abs. 3 Oö. GemO 1990, Übertragungsverordnungen nach § 9 Oö. GDG 2002 betreffend Stellenausschreibungen.

Wer für die Kundmachung zuständig ist, ergibt sich aus den allgemeinen Kompetenzbestimmungen der einzelnen Organisationsgesetze (vgl. § 59 Abs. 1 Oö. GemO 1990 oder § 22 und § 33 der Stadtstatute). Für die Kundmachung der Gemeindevoranschläge und Nachtragsvoranschläge bleiben die bisher geltenden Kundmachungsbestimmungen des § 76 Oö. GemO 1990 (Auflage zur öffentlichen Einsicht im Gemeindeamt, Kundmachung der Auflage an der Amtstafel und Bereithaltung auf der Homepage der Gemeinde) unverändert bestehen. Diese Vorgaben werden teilweise durch die VRV 2015 des Bundes vorgegeben. Eine barrierefreie digitale Zugänglichkeit durch die Bereithaltung im Internet ist gegeben.

Zum Zweck der Kundmachung im RIS ist ein neues Kundmachungsmedium, ein elektronisch signiertes Ordnungsblatt für jede Gemeinde herauszugeben. Dies gilt auch für die Statutarstädte Linz, Steyr und Wels, die im Rahmen dieser Novelle die Möglichkeit erhalten, nicht nur ihre Verordnungen im Rahmen der Gemeindeverwaltung, sondern auch im Rahmen der Bezirksverwaltung authentisch elektronisch kundzumachen (**Abs. 2**).

Die Rechtswirksamkeit einer Verordnung beginnt nicht mehr wie bisher mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, sondern mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung. Als Tag der Kundmachung gilt der Tag der Freigabe zur Abfrage im Internet (**Abs. 3**). Dadurch werden künftig auch Kundmachungsmängel vermieden, die bislang im Zusammenhang mit den Fristenberechnungsregeln des AVG entstanden, wie zB die verfrühte Abnahme einer Verordnung von der Amtstafel, wenn der letzte Tag der Kundmachungsfrist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember fiel.

Eine zusätzliche Bekanntmachung von Verordnungen der Gemeinde, also etwa ein Ausdruck des im RIS kundgemachten Verordnungsblatts auf der Amtstafel, ist zulässig und kann auch zweckmäßig sein; sie entfaltet aber keine Rechtswirksamkeit; allein verbindlich ist das im RIS kundgemachte Dokument.

Eine sogenannte „Ersatz- oder Notkundmachung“ ist durchzuführen, wenn und solange die Veröffentlichung im RIS „nicht bloß vorübergehend unmöglich ist“. Damit ist nicht notwendigerweise die dauerhafte Unmöglichkeit der vorgesehenen elektronischen Kundmachung angesprochen. Das geht schon daraus hervor, dass die ersatzweise kundgemachten Verordnungen, sobald wie möglich, mit deklarativem Charakter im RIS gemäß Abs. 1 wiederzugeben sind. Abs. 4 hat vielmehr insbesondere die bloß vorübergehende Unmöglichkeit einer RIS-Kundmachung vor Augen, deren Ende jedoch nicht klar vorhersehbar ist bzw. nicht zeitnah erfolgt. Die Entscheidung für eine Ersatzkundmachung auf Grund nicht bloß vorübergehender Unmöglichkeit einer Kundmachung gemäß Abs. 1 ist geleitet von Kriterien der Effizienz und Zweckmäßigkeit zu treffen (**Abs. 4**).

Eine Kundmachung „in anderer allgemein zugänglicher und vollständiger Weise“ wäre zB eine Kundmachung auf der Internetseite einer Gemeinde bzw. Statutarstadt, auf der (analogen oder digitalen) Amtstafel oder im Amtsblatt einer Statutarstadt. Die Rechtswirksamkeit einer Verordnung, die gemäß Abs. 4 kundgemacht wurde, beginnt in sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung auf der Internetseite der Gemeinde, der Amtstafel oder im Amtsblatt bzw. bei Gefahr im Verzug mit dem Tag der Kundmachung.

#### **Zu § 94a:**

Die im Rahmen des RIS kundgemachten Verordnungen sind vom Bund auf Dauer im RIS zur Abfrage bereit zu halten (**Abs. 1**). Eine zusätzliche elektronische Speicherung oder das Erstellen und Aufbewahren einer Sicherungskopie oder von Papiausdrucken durch die Gemeinde soll daher im Sinn einer Aufwands-/Nutzenabwägung nicht zwingend vorgeschrieben werden. Die Urschrift der genehmigten Verordnung wird zudem auch im Akt der Gemeinde in Papierform oder in elektronischer Form evident gehalten.

Verordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung können zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde oder auf sonstige Weise, etwa in den Gemeindenachrichten, zur Verfügung gestellt werden. Derartige redaktionell bearbeitete „konsolidierte Fassungen“ dienen aber lediglich der Information und bieten keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser nicht

authentischen Daten, wobei Konsolidierung bedeutet, dass in einer Verordnung sämtliche später kundgemachten Änderungen eingearbeitet wurden (**Abs. 3**).

#### **Zu Art. I Z 9 (§§ 94b bis 94d Oö. GemO 1990):**

##### **Zu § 94b:**

Bei der Erstellung von Rechtsvorschriften, die im RIS kundgemacht werden, sind Dateiformate (Versionen) zu verwenden, welche auch in nachfolgenden und neueren Softwareprodukten (zB PDF Reader) gelesen oder korrekt betrachtet werden können. Die Dokumente sind außerdem mit einer elektronischen Amtssignatur zu versehen (**Abs. 1**).

##### **Zu § 94d:**

Die Amtstafel, die physisch oder digital geführt werden kann, soll trotz Einführung von „RIS authentisch“ bestehen bleiben, da nur die Verordnungen der Gemeinde im RIS authentisch kundzumachen sind. Die bisher im § 94a enthaltenen Regelungen zur Amtstafel und im § 94 Abs. 6 enthaltenen Kundmachungsbestimmungen für jene Fälle, in denen die Kundmachung von „anderen Beschlüssen der Gemeinde gesetzlich angeordnet“ ist oder „solche Beschlüsse, die Öffentlichkeit berühren“ wurden im neuen § 94d vereint.

Beschlüsse, die keine Verordnungen sind, deren Kundmachung aber in der Oö. GemO 1990 gesetzlich vorgesehen ist, sind zB die Kundmachung der Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 13 Abs. 5, die Kundmachung der Wahl in den Gemeindevorstand gemäß § 29 Abs. 6, die Kundmachung des Ergebnisses einer Volksabstimmung gemäß § 31a Abs. 4 und 5 sowie des Ergebnisses einer Volksbefragung gemäß § 38 Abs. 11, die Kundmachung der Abhaltung einer Gemeinderatssitzung gemäß § 45 Abs. 4, privatrechtliche Benützungsdienordnungen oder Tarifordnungen, Rechnungsabschlüsse, Dienstbetriebsordnungen, Geschäftsordnungen für beratende Ausschüsse und Beiräte. Auch in anderen landesrechtlichen Materiengesetzen sind Regelungen über eine verpflichtende Kundmachung an der Amtstafel enthalten.

Darüber hinaus sind generell Informationen oder Beschlüsse von allgemeinem Interesse oder Vorhaben, durch die Interessen der Gemeindemitglieder im allgemeinen oder Interessen eines bestimmten Teiles der Gemeindemitglieder besonders berührt würden, an der (digitalen oder analogen) Amtstafel zwei Wochen kundzumachen (**Abs. 2**).

#### **Zu Art. I Z 10 (§ 101 Abs. 3 Oö. GemO 1990):**

Eine von der Landesregierung erlassene (und im Landesgesetzblatt kundgemachte) Verordnung zur Aufhebung einer gesetzwidrigen Verordnung einer Gemeinde ist überdies von der Gemeinde auf der Amtstafel kundzumachen und nicht im RIS.

**Zu Art. II, III und IV (StL. 1992, StS. 1992 und StW. 1992):**

Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zu Art. I verwiesen.

**Zu Art. II Z 2, Art. III Z 2 und Art. IV Z 2 (§ 6 Abs. 1 und 2 des jeweiligen Stadtstatuts):**

Im Gegensatz zu den übrigen Gemeinden soll im Bereich der Statutarstädte die Herausgabe eines Amtsblatts weiterhin verpflichtend sein.

Abweichend von den Regelungen der Oö. GemO 1990 sollen im Bereich der Statutarstädte Verlautbarungen und Informationen, die für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt von Interesse sind, aber keine Verordnungen darstellen, im jeweiligen Amtsblatt der Stadt veröffentlicht werden.

Auf eine verpflichtende physische Versendung des Amtsblattes wird allerdings verzichtet, sondern genügt eine digitale Veröffentlichung etwa auf der Internetseite der Stadt. Wird von einer physischen Versendung des Amtsblatts abgesehen, muss das Amtsblatt allerdings zur Einsicht am Magistrat während der Amtsstunden bereitgehalten werden.

Die Amtstafel (§ 6a der Stadtstatute) soll allerdings auch im Bereich der Statutarstädte bestehen bleiben, weil einzelne Materiengesetze eine Kundmachung von Beschlüssen, Informationen, Vorhaben und dgl. an der Amtstafel vorsehen.

**Zu Art. II Z 11, Art. III Z 11 und Art. IV Z 11 (§ 73 Abs. 3 des jeweiligen Stadtstatuts):**

Eine von der Landesregierung erlassene (und im Landesgesetzblatt kundgemachte) Verordnung zur Aufhebung einer gesetzwidrigen Verordnung einer Statutarstadt soll überdies von der Statutarstadt im Amtsblatt kundzumachen sein und nicht im RIS.

### **C. Textgegenüberstellung**

Vgl. die Subbeilage.

**Landesgesetz,**  
**mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992,**  
**das Statut für die Stadt Steyr 1992 und das Statut für die Stadt Wels 1992**  
**geändert werden**  
**(Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Die Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021, wird wie folgt geändert:

*1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu den nachstehenden Bestimmungen:*

- „§ 94 Kundmachung von Verordnungen
- § 94a Zugang zu den Verordnungen
- § 94b Sicherung der Authentizität und Integrität
- § 94c Kundmachungsberichtigung von Verordnungen
- § 94d Amtstafel“

*2. Im § 13 Abs. 5 wird die Wortfolge „gemäß § 94“ durch die Wortfolge „an der Amtstafel“ ersetzt.*

*3. Im § 29 Abs. 6 und § 38 Abs. 11 wird jeweils nach dem Wort „unverzüglich“ die Wortfolge „an der Amtstafel“ eingefügt.*

*4. Im § 31 Abs. 4 letzter Satz wird die Wortfolge „an der Amtstafel“ durch die Wortfolge „gemäß § 94“ ersetzt.*

*5. Im § 38 Abs. 3 zweiter Satz und § 38 Abs. 7 erster Satz wird nach der Wortfolge „vom Bürgermeister“ die Wortfolge „gemäß § 94“ eingefügt.*

*6. Im § 45 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „§ 54 Abs. 6“ die Wortfolge „an der Amtstafel“ eingefügt.*

*7. Im § 76 Abs. 3 zweiter Satz und im § 92 Abs. 9 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „mit dem Hinweis“ sowie im § 76 Abs. 7 zweiter Satz und im § 93 Abs. 4 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „vom Bürgermeister fristgerecht“ jeweils die Wortfolge „an der Amtstafel“ eingefügt.*

8. Die §§ 94 und 94a lauten:

## **„§ 94**

### **Kundmachung von Verordnungen**

(1) Die Kundmachung von Verordnungen der Gemeindeorgane hat innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) zu erfolgen. Die kundzumachenden Verordnungen sind an den Bund elektronisch zu übermitteln und im Internet unter der Adresse „www.ris.bka.gv.at“ durch Freigabe zur Abfrage zu veröffentlichen.

(2) Die Gemeinde gibt zu diesem Zweck ein Verordnungsblatt heraus, das die Bezeichnung „Verordnungsblatt der Stadtgemeinde“, „Verordnungsblatt der Marktgemeinde“ bzw. „Verordnungsblatt der Gemeinde“, ergänzt durch den Namen der jeweiligen Gemeinde, trägt und den Jahrgang, die jahrgangswise fortlaufende Kundmachungsnummer und den Tag der Freigabe zur Abfrage im Internet zu enthalten hat.

(3) Wenn in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist, erstreckt sich die Rechtswirksamkeit auf das gesamte Gemeindegebiet und beginnt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung; als solcher gilt der Tag der Freigabe zur Abfrage im Internet. Bei Vorliegen besonderer Gründe, wie etwa bei Gefahr in Verzug, kann jedoch in der Verordnung angeordnet werden, dass ihre Rechtswirksamkeit bereits mit dem Tag der Freigabe zur Abfrage im Internet beginnt.

(4) Wenn und solange die Kundmachung der im Verordnungsblatt kundzumachenden Verordnungen im Rahmen des RIS nicht bloß vorübergehend unmöglich ist, hat deren Kundmachung in anderer allgemein zugänglicher und vollständiger Weise zu erfolgen. Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Solcherart kundgemachte Verordnungen sind sobald wie möglich im Rahmen des RIS unter der im Abs. 1 genannten Internetadresse wiederzugeben; diese Wiedergabe hat einen Hinweis auf ihren bloßen Mitteilungsscharakter, die Art der Kundmachung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu enthalten.

## **§ 94a**

### **Zugang zu den Verordnungen**

(1) Die im Rahmen des RIS kundgemachten Verordnungen sind vom Bund auf Dauer im RIS unter der in § 94 Abs. 1 genannten Internetadresse zur Abfrage bereit zu halten; sie müssen jederzeit ohne Identitätsnachweis und unentgeltlich zugänglich sein, sodass jedermann vom Inhalt der Verordnungen Kenntnis erlangen und Ausdrücke erstellen kann.

(2) Bei der Gemeinde kann während der Amtsstunden unentgeltlich Einsicht in das elektronisch verfügbare Verordnungsblatt genommen werden. Die Erstellung von Kopien und Ausdrucken von Verordnungen gegen Kostenersatz ist jedermann erlaubt.

(3) Verordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung können - zur Information und ohne Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser nicht authentischen Daten - zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde oder auf sonstige Weise zur Verfügung gestellt werden.“

9. Nach § 94a werden folgende §§ 94b bis 94d eingefügt:

#### **„§ 94b**

##### **Sicherung der Authentizität und Integrität**

(1) Dokumente, die eine im Rahmen des RIS kundzumachende Verordnung enthalten, müssen ein Format haben, das die Aufwärtskompatibilität gewährleistet. Sie müssen in einem zuverlässigen Prozess erzeugt worden und mit einer elektronischen Amtssignatur versehen sein.

(2) Dokumente gemäß Abs. 1 dürfen nach Erstellung der Amtssignatur nicht mehr geändert und, sobald sie zur Abfrage freigegeben worden sind, auch nicht mehr gelöscht werden.

#### **§ 94c**

##### **Kundmachungsberichtigung von Verordnungen**

(1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann durch Kundmachung einer Kundmachungsberichtigung im Verordnungsblatt

1. Abweichungen eines kundgemachten Rechtsakts von seinem Original (Kundmachungsfehler) sowie Redaktionsversehen, die bereits bei der Erstellung der Originalurkunde unterlaufen sind und
2. Verstöße gegen die innere Einrichtung des Verordnungsblattes (zB Nummerierung der einzelnen Kundmachungen, Seitenangabe, Angabe des Tages zur Freigabe der Abfrage) berichtigen.

(2) Eine Berichtigung im Sinn des Abs. 1 Z 1 ist unzulässig, wenn dadurch der materielle Inhalt einer kundgemachten Rechtsvorschrift geändert würde.

#### **§ 94d**

##### **Amtstafel**

(1) Beim Amtsgebäude des Gemeindeamts ist eine Amtstafel einzurichten, die jedenfalls während der Amtsstunden für jede Person uneingeschränkt zugänglich sein muss. Wenn mehrere Amtsgebäude bestehen, ist der Standort der Amtstafel im Zusammenhang mit der Kundmachung der Amtsstunden und der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit gemäß § 13 Abs. 5 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG bekanntzumachen.

(2) Auf der Amtstafel sind

1. Beschlüsse, die keine Verordnungen zum Inhalt haben und für die die Kundmachung gesetzlich angeordnet ist,
2. Informationen oder Beschlüsse von allgemeinem Interesse oder
3. Vorhaben, durch die Interessen der Gemeindemitglieder im allgemeinen oder Interessen eines bestimmten Teiles der Gemeindemitglieder besonders berührt würden,

für die Dauer von zwei Wochen kundzumachen. Der Beginn und das Ende der Kundmachung sind in nachprüfbarer Weise zu dokumentieren.

(3) Dokumente, die in elektronischer Form kundgemacht werden, müssen mit einer elektronischen Signatur versehen sein und dürfen nach Erstellung der elektronischen Signatur nicht mehr geändert und während der Frist nach Abs. 1 auch nicht mehr gelöscht werden.

(4) Die Amtstafel ist so einzurichten, dass die Kundmachungen

1. in Papierform unmittelbar ersichtlich sind oder
2. in elektronischer Form unmittelbar ersichtlich sind oder zur Abfrage bereitgehalten werden; dabei ist die Übersichtlichkeit (etwa durch Gliederung und Suchfunktionen) zu gewährleisten.

In jedem Fall ist die dauerhafte Nachvollziehbarkeit der Kundmachung in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht sicherzustellen.

(5) Wenn und solange die Kundmachung gemäß Abs. 1 nicht bloß vorübergehend unmöglich ist, hat die Kundmachung in anderer allgemein zugänglicher und vollständiger Weise zu erfolgen.

(6) Wenn auf Grund des Umfangs oder der Art der Beschlüsse oder Informationen eine Kundmachung an der Amtstafel nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, ist zwei Wochen während der Amtsstunden die öffentliche Einsicht zu ermöglichen. Die Möglichkeit zur öffentlichen Einsicht ist während der Einsichtsfrist auf der Amtstafel und auf der Internetseite der Gemeinde kundzumachen.“

10. § 101 Abs. 3 lautet:

„(3) Eine von der Aufsichtsbehörde nach Abs. 2 erlassene Verordnung ist überdies von der Gemeinde unverzüglich an der Amtstafel kundzumachen.“

## **Artikel II**

### **Änderung des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL. 1992)**

Das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL. 1992), LGBl. Nr. 7/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 36/2024, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Eintragung zu § 65 folgenden Eintragungen zu den nachstehenden Bestimmungen eingefügt:*

- „§ 65a Zugang zu den Verordnungen
- § 65b Sicherung der Authentizität und Integrität
- § 65c Kundmachungsberichtigung von Verordnungen“

2. § 6 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Stadt hat das „Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz“ herauszugeben. In diesem können Verlautbarungen und Informationen, die für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt von Bedeutung sind, veröffentlicht werden.

(2) Das Amtsblatt ist auf der Internetseite der Stadt zu veröffentlichen und zusätzlich zur Einsicht während der Amtsstunden am Magistrat bereitzuhalten.“

3. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Druckfehler im Amtsblatt sind in zweckdienlicher Weise zu berichtigen.“

4. *Im § 31 Abs. 5 letzter Satz wird die Wortfolge „Tag und das Ergebnis der Volksabstimmung“ durch die Wortfolge „Tag der Volksabstimmung gemäß § 65 und das Ergebnis der Volksabstimmung im Amtsblatt der Stadt Linz“ ersetzt.*

5. Im § 44 Abs. 6 Z 3 wird der Klammersausdruck „(§§ 6 und 65)“ durch den Klammersausdruck „(§ 65)“ ersetzt.

6. § 65 lautet:

### **„§ 65**

#### **Kundmachung von Verordnungen**

(1) Die Kundmachung von Verordnungen der Organe der Stadt hat elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) zu erfolgen. Die kundzumachenden Verordnungen sind an den Bund elektronisch zu übermitteln und im Internet unter der Adresse „www.ris.bka.gv.at“ durch Freigabe zur Abfrage zu veröffentlichen.

(2) Die Stadt gibt zu diesem Zweck ein Verordnungsblatt heraus, das je nach Vollzugsbereich die Bezeichnung „Verordnungsblatt I der Landeshauptstadt Linz - Bezirksverwaltung“ bzw. „Verordnungsblatt II der Landeshauptstadt Linz - Gemeindeverwaltung“ trägt und jeweils den Jahrgang, die jahrgangweise fortlaufende Kundmachungsnummer und den Tag der Freigabe zur Abfrage im Internet zu enthalten hat.

(3) Wenn in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist, erstreckt sich die Rechtswirksamkeit auf das gesamte Gemeindegebiet und beginnt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung; als solcher gilt der Tag der Freigabe zur Abfrage im Internet. Bei Vorliegen besonderer Gründe, wie etwa bei Gefahr in Verzug, kann jedoch in der Verordnung angeordnet werden, dass ihre Rechtswirksamkeit bereits mit dem Tag der Freigabe zur Abfrage im Internet beginnt.

(4) Wenn und solange die Kundmachung der im Verordnungsblatt kundzumachenden Verordnungen im Rahmen des RIS nicht bloß vorübergehend unmöglich ist, hat deren Kundmachung in anderer allgemein zugänglicher und vollständiger Weise zu erfolgen. Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Solcherart kundgemachte Verordnungen sind sobald wie möglich im Rahmen des RIS unter der im Abs. 1 genannten Internetadresse wiederzugeben; diese Wiedergabe hat einen Hinweis auf ihren bloßen Mitteilungskarakter, die Art der Kundmachung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu enthalten.

(5) Auf dem Gebiet der örtlichen Sicherheitspolizei und des Katastrophenhilfsdienstes können Verordnungen der Organe der Stadt auch in anderer geeigneter Weise (durch Verlautbarung im Rundfunk oder durch sonstige akustische Mittel und dgl.) kundgemacht werden, wenn es sich um Anordnungen zum Schutz der gefährdeten körperlichen Sicherheit von Menschen oder des Eigentums handelt und eine Kundmachung gemäß Abs. 1 nicht rasch genug möglich oder nicht zweckmäßig wäre. Solcherart verlautbarte Verordnungen treten, wenn in ihnen oder in anderen Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt ihrer ersten Verlautbarung in Kraft; sie sind so bald wie möglich auch im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz zu veröffentlichen.“

7. Nach § 65 werden folgende §§ 65a bis 65c eingefügt:

### **„§ 65a**

#### **Zugang zu den Verordnungen**

(1) Die im Rahmen des RIS kundgemachten Verordnungen sind vom Bund auf Dauer im RIS unter der in § 65 Abs. 1 genannten Internetadresse zur Abfrage bereit zu halten; sie müssen

jederzeit ohne Identitätsnachweis und unentgeltlich zugänglich sein, sodass jedermann vom Inhalt der Verordnungen Kenntnis erlangen und Ausdrucke erstellen kann.

(2) Bei der Stadt kann während der Amtsstunden unentgeltlich Einsicht in das elektronisch verfügbare Verordnungsblatt genommen werden. Die Erstellung von Kopien und Ausdrucken von Verordnungen gegen Kostenersatz ist jedermann erlaubt.

(3) Verordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung können - zur Information und ohne Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser nicht authentischen Daten - zusätzlich auf der Internetseite der Stadt oder auf sonstige Weise zur Verfügung gestellt werden.

#### **§ 65b**

##### **Sicherung der Authentizität und Integrität**

(1) Dokumente, die eine im Rahmen des RIS kundzumachende Verordnung enthalten, müssen ein Format haben, das die Aufwärtskompatibilität gewährleistet. Sie müssen in einem zuverlässigen Prozess erzeugt worden und mit einer elektronischen Amtssignatur versehen sein.

(2) Dokumente gemäß Abs. 1 dürfen nach Erstellung der Amtssignatur nicht mehr geändert und, sobald sie zur Abfrage freigegeben worden sind, auch nicht mehr gelöscht werden.

#### **§ 65c**

##### **Kundmachungsberichtigung von Verordnungen**

(1) Der Bürgermeister (Die Bürgermeisterin) kann durch Kundmachung einer Kundmachungsberichtigung im Verordnungsblatt

1. Abweichungen eines kundgemachten Rechtsakts von seinem Original (Kundmachungsfehler) sowie Redaktionsversehen, die bereits bei der Erstellung der Originalurkunde unterlaufen sind und
2. Verstöße gegen die innere Einrichtung des Verordnungsblattes (zB Nummerierung der einzelnen Kundmachungen, Seitenangabe, Angabe des Tages zur Freigabe der Abfrage) berichtigen.

(2) Eine Berichtigung im Sinn des Abs. 1 Z 1 ist unzulässig, wenn dadurch der materielle Inhalt einer kundgemachten Rechtsvorschrift geändert würde.“

*8. Im § 67 Abs. 6 erster Satz wird nach der Wortfolge „Bürgermeister (Bürgermeisterin)“ die Wortfolge „gemäß § 65“ eingefügt.*

*9. Im § 67 Abs. 15 erster Satz wird die Wortfolge „zu verlautbaren“ durch die Wortfolge „im Amtsblatt der Stadt Linz kundzumachen“ ersetzt.*

*10. Im § 68 Abs. 5 wird nach dem Wort „unverzüglich“ die Wortfolge „im Amtsblatt der Stadt Linz“ eingefügt.*

*11. Im § 73 Abs. 3 wird die Wortfolge „in gleicher Weise wie die aufgehobene Verordnung“ durch die Wortfolge „im Amtsblatt der Stadt Linz“ ersetzt.*

### **Artikel III**

#### **Änderung des Statuts für die Stadt Steyr 1992 (StS. 1992)**

Das Statut für die Stadt Steyr 1992 (StS. 1992), LGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Eintragung zu § 65 folgenden Eintragungen zu den nachstehenden Bestimmungen eingefügt:*

- „§ 65a Zugang zu den Verordnungen
- § 65b Sicherung der Authentizität und Integrität
- § 65c Kundmachungsberichtigung von Verordnungen“

2. *§ 6 Abs. 1 und 2 lauten:*

„(1) Die Stadt hat das „Amtsblatt der Landeshauptstadt Steyr“ herauszugeben. In diesem können Verlautbarungen und Informationen, die für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt von Bedeutung sind, veröffentlicht werden.

(2) Das Amtsblatt ist auf der Internetseite der Stadt zu veröffentlichen und zusätzlich zur Einsicht während der Amtsstunden am Magistrat bereitzuhalten.“

3. *§ 6 Abs. 4 lautet:*

„(4) Druckfehler im Amtsblatt sind in zweckdienlicher Weise zu berichtigen.“

4. *Im § 31 Abs. 5 letzter Satz wird die Wortfolge „Tag und das Ergebnis der Volksabstimmung“ durch die Wortfolge „Tag der Volksabstimmung gemäß § 65 und das Ergebnis der Volksabstimmung im Amtsblatt der Stadt Steyr“ ersetzt.*

5. *Im § 44 Abs. 6 Z 3 wird der Klammerausdruck „(§§ 6 und 65)“ durch den Klammerausdruck „(§ 65)“ ersetzt.*

6. *§ 65 lautet:*

#### **„§ 65**

#### **Kundmachung von Verordnungen**

(1) Die Kundmachung von Verordnungen der Organe der Stadt hat elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) zu erfolgen. Die kundzumachenden Verordnungen sind an den Bund elektronisch zu übermitteln und im Internet unter der Adresse „www.ris.bka.gv.at“ durch Freigabe zur Abfrage zu veröffentlichen.

(2) Die Stadt gibt zu diesem Zweck ein Ordnungsblatt heraus, das je nach Vollzugsbereich die Bezeichnung „Verordnungsblatt I der Stadt Steyr - Bezirksverwaltung“ bzw. „Verordnungsblatt II

der Stadt Steyr - Gemeindeverwaltung“ trägt und jeweils den Jahrgang, die jahrgangsweise fortlaufende Kundmachungsnummer und den Tag der Freigabe zur Abfrage im Internet zu enthalten hat.

(3) Wenn in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist, erstreckt sich die Rechtswirksamkeit auf das gesamte Gemeindegebiet und beginnt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung; als solcher gilt der Tag der Freigabe zur Abfrage im Internet. Bei Vorliegen besonderer Gründe, wie etwa bei Gefahr in Verzug, kann jedoch in der Verordnung angeordnet werden, dass ihre Rechtswirksamkeit bereits mit dem Tag der Freigabe zur Abfrage im Internet beginnt.

(4) Wenn und solange die Kundmachung der im Verordnungsblatt kundzumachenden Verordnungen im Rahmen des RIS nicht bloß vorübergehend unmöglich ist, hat deren Kundmachung in anderer allgemein zugänglicher und vollständiger Weise zu erfolgen. Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Solcherart kundgemachte Verordnungen sind sobald wie möglich im Rahmen des RIS unter der im Abs. 1 genannten Internetadresse wiederzugeben; diese Wiedergabe hat einen Hinweis auf ihren bloßen Mitteilungscharakter, die Art der Kundmachung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu enthalten.

(5) Auf dem Gebiet der örtlichen Sicherheitspolizei und des Katastrophenhilfsdienstes können Verordnungen der Organe der Stadt auch in anderer geeigneter Weise (durch Verlautbarung im Rundfunk oder durch sonstige akustische Mittel und dgl.) kundgemacht werden, wenn es sich um Anordnungen zum Schutz der gefährdeten körperlichen Sicherheit von Menschen oder des Eigentums handelt und eine Kundmachung gemäß Abs. 1 nicht rasch genug möglich oder nicht zweckmäßig wäre. Solcherart verlautbarte Verordnungen treten, wenn in ihnen oder in anderen Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt ihrer ersten Verlautbarung in Kraft; sie sind so bald wie möglich auch im Amtsblatt der Stadt Steyr zu veröffentlichen.“

7. Nach § 65 werden folgende §§ 65a bis 65c eingefügt:

#### **„§ 65a**

#### **Zugang zu den Verordnungen**

(1) Die im Rahmen des RIS kundgemachten Verordnungen sind vom Bund auf Dauer im RIS unter der in § 65 Abs. 1 genannten Internetadresse zur Abfrage bereit zu halten; sie müssen jederzeit ohne Identitätsnachweis und unentgeltlich zugänglich sein, sodass jedermann vom Inhalt der Verordnungen Kenntnis erlangen und Ausdrücke erstellen kann.

(2) Bei der Stadt kann während der Amtsstunden unentgeltlich Einsicht in das elektronisch verfügbare Verordnungsblatt genommen werden. Die Erstellung von Kopien und Ausdrucken von Verordnungen gegen Kostenersatz ist jedermann erlaubt.

(3) Verordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung können - zur Information und ohne Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser nicht authentischen Daten - zusätzlich auf der Internetseite der Stadt oder auf sonstige Weise zur Verfügung gestellt werden.

#### **§ 65b**

#### **Sicherung der Authentizität und Integrität**

(1) Dokumente, die eine im Rahmen des RIS kundzumachende Verordnung enthalten, müssen ein Format haben, das die Aufwärtskompatibilität gewährleistet. Sie müssen in einem zuverlässigen Prozess erzeugt worden und mit einer elektronischen Amtssignatur versehen sein.

(2) Dokumente gemäß Abs. 1 dürfen nach Erstellung der Amtssignatur nicht mehr geändert und, sobald sie zur Abfrage freigegeben worden sind, auch nicht mehr gelöscht werden.

### **§ 65c**

#### **Kundmachungsberichtigung von Verordnungen**

(1) Der Bürgermeister (Die Bürgermeisterin) kann durch Kundmachung einer Kundmachungsberichtigung im Verordnungsblatt

1. Abweichungen eines kundgemachten Rechtsakts von seinem Original (Kundmachungsfehler) sowie Redaktionsversehen, die bereits bei der Erstellung der Originalurkunde unterlaufen sind und
2. Verstöße gegen die innere Einrichtung des Verordnungsblattes (zB Nummerierung der einzelnen Kundmachungen, Seitenangabe, Angabe des Tages zur Freigabe der Abfrage) berichtigen.

(2) Eine Berichtigung im Sinn des Abs. 1 Z 1 ist unzulässig, wenn dadurch der materielle Inhalt einer kundgemachten Rechtsvorschrift geändert würde.“

8. *Im § 67 Abs. 6 erster Satz wird nach der Wortfolge „Bürgermeister (Bürgermeisterin)“ die Wortfolge „gemäß § 65“ eingefügt.*

9. *Im § 67 Abs. 15 erster Satz wird die Wortfolge „zu verlautbaren“ durch die Wortfolge „im Amtsblatt der Stadt Steyr kundzumachen“ ersetzt.*

10. *Im § 68 Abs. 5 wird nach dem Wort „unverzüglich“ die Wortfolge „im Amtsblatt der Stadt Steyr“ eingefügt.*

11. *Im § 73 Abs. 3 wird die Wortfolge „in gleicher Weise wie die aufgehobene Verordnung“ durch die Wortfolge „im Amtsblatt der Stadt Steyr“ ersetzt.*

### **Artikel IV**

#### **Änderung des Statuts für die Stadt Wels 1992 (StW. 1992)**

Das Statut für die Stadt Wels 1992 (StW 1992), LGBl. Nr. 8/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Eintragung zu § 65 folgenden Eintragungen zu den nachstehenden Bestimmungen eingefügt:*

- „§ 65a Zugang zu den Verordnungen
- § 65b Sicherung der Authentizität und Integrität
- § 65c Kundmachungsberichtigung von Verordnungen“

2. § 6 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Stadt hat das „Amtsblatt der Stadt Wels“ herauszugeben. In diesem können Verlautbarungen und Informationen, die für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt von Bedeutung sind, veröffentlicht werden.

(2) Das Amtsblatt ist auf der Internetseite der Stadt zu veröffentlichen und zusätzlich zur Einsicht während der Amtsstunden am Magistrat bereitzuhalten.“

3. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Druckfehler im Amtsblatt sind in zweckdienlicher Weise zu berichtigen.“

4. Im § 31 Abs. 5 letzter Satz wird die Wortfolge „Tag und das Ergebnis der Volksabstimmung“ durch die Wortfolge „Tag der Volksabstimmung gemäß § 65 und das Ergebnis der Volksabstimmung im Amtsblatt der Stadt Wels“ ersetzt.

5. Im § 44 Abs. 6 Z 3 wird der Klammerausdruck „(§§ 6 und 65)“ durch den Klammerausdruck „(§ 65)“ ersetzt.

6. § 65 lautet:

#### **„§ 65**

#### **Kundmachung von Verordnungen**

(1) Die Kundmachung von Verordnungen der Organe der Stadt hat elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) zu erfolgen. Die kundzumachenden Verordnungen sind an den Bund elektronisch zu übermitteln und im Internet unter der Adresse „www.ris.bka.gv.at“ durch Freigabe zur Abfrage zu veröffentlichen.

(2) Die Stadt gibt zu diesem Zweck ein Verordnungsblatt heraus, das je nach Vollzugsbereich die Bezeichnung „Verordnungsblatt I der Stadt Wels - Bezirksverwaltung“ bzw. „Verordnungsblatt II der Stadt Wels - Gemeindeverwaltung“ trägt und jeweils den Jahrgang, die jahrgangswise fortlaufende Kundmachungsnummer und den Tag der Freigabe zur Abfrage im Internet zu enthalten hat.

(3) Wenn in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist, erstreckt sich die Rechtswirksamkeit auf das gesamte Gemeindegebiet und beginnt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung; als solcher gilt der Tag der Freigabe zur Abfrage im Internet. Bei Vorliegen besonderer Gründe, wie etwa bei Gefahr in Verzug, kann jedoch in der Verordnung angeordnet werden, dass ihre Rechtswirksamkeit bereits mit dem Tag der Freigabe zur Abfrage im Internet beginnt.

(4) Wenn und solange die Kundmachung der im Verordnungsblatt kundzumachenden Verordnungen im Rahmen des RIS nicht bloß vorübergehend unmöglich ist, hat deren Kundmachung in anderer allgemein zugänglicher und vollständiger Weise zu erfolgen. Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Solcherart kundgemachte Verordnungen sind sobald wie möglich im Rahmen des RIS unter der im Abs. 1 genannten Internetadresse wiederzugeben; diese Wiedergabe

hat einen Hinweis auf ihren bloßen Mitteilungscharakter, die Art der Kundmachung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu enthalten.

(5) Auf dem Gebiet der örtlichen Sicherheitspolizei und des Katastrophenhilfsdienstes können Verordnungen der Organe der Stadt auch in anderer geeigneter Weise (durch Verlautbarung im Rundfunk oder durch sonstige akustische Mittel und dgl.) kundgemacht werden, wenn es sich um Anordnungen zum Schutz der gefährdeten körperlichen Sicherheit von Menschen oder des Eigentums handelt und eine Kundmachung gemäß Abs. 1 nicht rasch genug möglich oder nicht zweckmäßig wäre. Solcherart verlautbarte Verordnungen treten, wenn in ihnen oder in anderen Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt ihrer ersten Verlautbarung in Kraft; sie sind so bald wie möglich auch im Amtsblatt der Stadt Wels zu veröffentlichen.“

7. Nach § 65 werden folgende §§ 65a bis 65c eingefügt:

#### **„§ 65a**

##### **Zugang zu den Verordnungen**

(1) Die im Rahmen des RIS kundgemachten Verordnungen sind vom Bund auf Dauer im RIS unter der in § 65 Abs. 1 genannten Internetadresse zur Abfrage bereit zu halten; sie müssen jederzeit ohne Identitätsnachweis und unentgeltlich zugänglich sein, sodass jedermann vom Inhalt der Verordnungen Kenntnis erlangen und Ausdrücke erstellen kann.

(2) Bei der Stadt kann während der Amtsstunden unentgeltlich Einsicht in das elektronisch verfügbare Ordnungsblatt genommen werden. Die Erstellung von Kopien und Ausdrucken von Verordnungen gegen Kostenersatz ist jedermann erlaubt.

(3) Verordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung können - zur Information und ohne Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser nicht authentischen Daten - zusätzlich auf der Internetseite der Stadt oder auf sonstige Weise zur Verfügung gestellt werden.

#### **§ 65b**

##### **Sicherung der Authentizität und Integrität**

(1) Dokumente, die eine im Rahmen des RIS kundzumachende Verordnung enthalten, müssen ein Format haben, das die Aufwärtskompatibilität gewährleistet. Sie müssen in einem zuverlässigen Prozess erzeugt worden und mit einer elektronischen Amtssignatur versehen sein.

(2) Dokumente gemäß Abs. 1 dürfen nach Erstellung der Amtssignatur nicht mehr geändert und, sobald sie zur Abfrage freigegeben worden sind, auch nicht mehr gelöscht werden.

#### **§ 65c**

##### **Kundmachungsberichtigung von Verordnungen**

(1) Der Bürgermeister (Die Bürgermeisterin) kann durch Kundmachung einer Kundmachungsberichtigung im Ordnungsblatt

1. Abweichungen eines kundgemachten Rechtsakts von seinem Original (Kundmachungsfehler) sowie Redaktionsversehen, die bereits bei der Erstellung der Originalurkunde unterlaufen sind und
2. Verstöße gegen die innere Einrichtung des Ordnungsblattes (zB Nummerierung der einzelnen Kundmachungen, Seitenangabe, Angabe des Tages zur Freigabe der Abfrage) berichtigen.

(2) Eine Berichtigung im Sinn des Abs. 1 Z 1 ist unzulässig, wenn dadurch der materielle Inhalt einer kundgemachten Rechtsvorschrift geändert würde.“

8. Im § 67 Abs. 6 erster Satz wird nach der Wortfolge „Bürgermeister (Bürgermeisterin)“ die Wortfolge „gemäß § 65“ eingefügt.

9. Im § 67 Abs. 15 erster Satz wird die Wortfolge „zu verlautbaren“ durch die Wortfolge „im Amtsblatt der Stadt Wels kundzumachen“ ersetzt.

10. Im § 68 Abs. 5 wird nach dem Wort „unverzüglich“ die Wortfolge „im Amtsblatt der Stadt Wels“ eingefügt.

11. Im § 73 Abs. 3 wird die Wortfolge „in gleicher Weise wie die aufgehobene Verordnung“ durch die Wortfolge „im Amtsblatt der Stadt Wels“ ersetzt.

## **Artikel V**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Juli 2025 in Kraft.

(2) Kundmachungen von Verordnungen, die vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes begonnen wurden, sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften zu beenden.